

Antrag

der Fraktion der CDU/CSU

Energiehilfen nicht mit massivem bürokratischem Aufwand belasten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Im vergangenen Jahr wurden die Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro, die Übernahme des Dezember-Gasabschlags im Wege der sog. Dezemberhilfe sowie die Gas- und Strompreisbremsen eingeführt. Wir haben uns immer dafür eingesetzt, die Energiehilfen zielgenau auszugestalten. Anstatt sie ohne eingehende Prüfung des tatsächlichen Bedarfs wie mit einer Gießkanne gleichmäßig über die gesamte Bevölkerung auszuschütten, wäre es richtig gewesen, nur den bedürftigen Personengruppen finanzielle Unterstützung zu gewähren. Da das nicht erreichbar war, haben wir manchen dieser Maßnahmen zugestimmt.

Nachträgliche Gerechtigkeit will die Ampel durch eine soziale Staffelung im Wege der Besteuerung sowohl der Energiepreispauschale als auch der Energiepreisbremsen schaffen, deren bürokratischer Aufwand zum tatsächlichen Nutzen in keinem angemessenen Verhältnis steht. So muss die Energiepreispauschale von allen Steuerpflichtigen versteuert werden. Die Dezemberhilfe ist (nur) für alle Steuerpflichtigen steuerpflichtig, die auch den Solidaritätszuschlag zahlen müssen. Nach diesem Muster hat sich die Bundesregierung in der Gesetzesbegründung dafür ausgesprochen und im Nachgang mehrmals bestätigt, auch die Entlastungsbeträge der neuen Gas- und Strompreisbremsen zu besteuern.

Minijobber, die die Energiepreispauschale nicht über ihren Arbeitgeber ausgezahlt bekommen, müssen eigens zur Erlangung der Energiepreispauschale in diesem Jahr eine Steuererklärung abgeben. Auch rund 96.000 Rentnerinnen und Rentner, die mit dem steuerpflichtigen Anteil ihrer Rente und der Energiepreispauschale erstmals den Grundfreibetrag überschreiten, sind nach Einschätzung des Bundesfinanzministeriums hierzu verpflichtet (Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 27 der Abgeordneten Heike Brehmer auf Bundestagsdrucksache 20/6309).

Schon die Informationspflicht der Versorger und Vermieter an ihre Kunden und Mieter über die Entlastungsmaßnahmen war mit umfangreichem Mehraufwand verbunden. Die von der Ampel beschlossene Besteuerung bedeutet einen weiteren enormen bürokratischen Mehraufwand für alle Beteiligten einschließlich der Finanzverwaltung. Das BMF war im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Jahressteuergesetz 2022 nicht in der Lage zu erläutern, wie die Besteuerung des Dezember-Gasabschlags – gleiches würde für die Besteuerung der Gaspreisbremse gelten – konkret umgesetzt werden soll. Der in den Gesetzesmaterialien grob skizzierte Erfüllungsaufwand von 10 Mio. Euro betrifft nur die Fälle, in denen es tatsächlich zu einer Besteuerung kommt

(Schätzung 1,5 Mio. Fälle). Ein viel größerer Aufwand dürfte dabei anfallen, diese Fälle überhaupt erst zu ermitteln. Bis heute hat die Bundesregierung hierzu kein Konzept vorlegen können.

Stadtwerke und Vermieter sind aber dazu verpflichtet, Namen und Adresse sowie Informationen zu Entlastungen und Letztverbräuchen „bis zu einem gesetzlich noch zu bestimmenden Zeitpunkt (...) an eine gesetzlich noch zu bestimmende Stelle beim Bund elektronisch zu übermitteln“. Das Bundeszentralamt für Steuern muss dann die entsprechende Steuer-ID zusteuern. Zum Schluss muss für 20 Mio. Gas-Verträge geprüft werden, wer tatsächlicher Letztverbraucher war und ob dieser auch solidaritätszuschlagspflichtig ist. Die Zuordnung des einzelnen Verbrauchs ist z. B. in Wohngemeinschaften aber ein nicht umsetzbares Unterfangen. Das veranlasste Sachverständige in der öffentlichen Anhörung zum Jahressteuergesetz 2022 zu Aussagen wie „Dann ist meine Wahrnehmung, dass der Energieversorger in vielen Fällen schon die Richtigen erwischt... der Aufwand für die Erstattung der 160 Euro ist schon sehr hoch. Das muss man sich überlegen.“ (BT-Finanzausschuss Protokoll Nr. 20/37, S. 14) oder „... werden die Ermittlungen schwierig sein, da hier auf den Letztverbraucher abgestellt wird. Dieser ominöse Letztverbraucher kann schwierig zu ermitteln sein. ... Wie sieht es beispielsweise damit aus, wenn die Vorständin eines DAX-Konzerns mit ihrem studierenden Kind in einer Wohnung lebt und der Gasvertrag auf das Kind abgeschlossen ist? Dann fallen beide aus der Besteuerung heraus. Vom Gerechtigkeitsaspekt ist das ein wenig seltsam.“ (BT-Finanzausschuss Protokoll Nr. 20/37, S. 16). Das sind keine Grundlagen, auf die sich eine Besteuerung stützen darf.

Mit dem jetzt begonnenen Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes, zur Änderung des Strompreisbremsegesetzes sowie zur Änderung weiterer energiewirtschaftlicher und sozialrechtlicher Gesetze (BT-Drs. 20/6873) werden die Vollzugsprobleme nicht gelöst. Trotz weiterer Bürokratie für Verwalter und Vermieter helfen die zu meldenden Angaben nicht für eine eventuelle Besteuerung.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf,
1. zu prüfen, wie auf die Besteuerung der Energiepreispauschale 2022 rückwirkend verzichtet werden kann (insbesondere durch vereinfachte Regelungen im Lohnsteuerabzugsverfahren 2023 für in 2022 abgeführte Lohnsteuer);
 2. ihrer Protokollerklärung zum Jahressteuergesetz 2022 vom 16. Dezember 2022 endlich nachzukommen und den mit dem Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (EWSG) und dem Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz (EWPBG) verbundenen steuerlichen Administrationsbedarf in einem zeitnahen Gesetzgebungsverfahren aufzugreifen und dabei die besonderen Belange der Versorger, der Vermieter, der Wohnungseigentümergeinschaften und der Finanzverwaltung nach administrativ einfachen und bürokratiearmen Verfahren zu berücksichtigen sowie die Mieterinnen und Mieter nicht zu vergessen;
 3. sofern sich die Bundesregierung außerstande sieht, eine bürokratiearme Lösung bis zum 30. Juni 2023 umzusetzen, im nächstmöglichen Gesetzgebungsverfahren die Regelungen zur Besteuerung der Dezember-Soforthilfe bei Privatpersonen (§§ 123 ff. EStG) zu streichen und von allen Maßnahmen zur Besteuerung der Entlastungen aus der Gas- und Strompreisbremse abzusehen.

Berlin, den 23. Mai 2023

Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion

Begründung

Zu 1.

Die Versteuerung der Energiepreispauschale von 300 Euro ist mit erheblichem bürokratischem Aufwand verbunden. So führt die Bundesregierung in der Begründung zum Steuerentlastungsgesetz 2022 aus, dass „bei Arbeitnehmern, denen die Energiepreispauschale noch nicht über den Arbeitgeber ausgezahlt wurde (z. B. weil im September 2022 kein Arbeitsverhältnis vorlag), mit sehr umfangreichen Mehrbelastungen durch zusätzliche Veranlagungen zu rechnen ist, da die Festsetzung der Energiepreispauschale über die Einkommensteueranmeldung erfolgt.“

Allein für die Prüfung der Zuständigkeit, Vorbereitung und Durchführung der Neuaufnahme sind insgesamt ca. 30 Minuten pro Fall zu veranschlagen. Für die Festsetzung der Energiepreispauschale erforderliche zusätzliche Veranlagungen verursachen einen einmaligen Erfüllungsaufwand von ca. 25 Minuten pro Fall. Die Fallzahl ist nicht quantifizierbar. So ist nicht absehbar, wie viele kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse in 2022 eingegangen werden. ... Darüber hinaus ist im Kalenderjahr der Auszahlung (insbesondere in 2023) mit Mehrbelastungen durch vermehrte Anfragen und ggf. Rechtsbehelfe zu rechnen. Dies erfordert einen Zeitaufwand von 15 Minuten pro Fall bei geschätzten 20 Millionen Fällen.

Zur Festsetzung und Auszahlung der Energiepreispauschale entsteht für die IT-Umsetzung in der Steuerverwaltung der Länder einmaliger Umstellungsaufwand, der derzeit nicht bezifferbar ist. Da für diesen Aufwand weder eine haushalterische Vorsorge getroffen werden, noch eine Berücksichtigung in den Planungen für die betroffenen IT-Verfahren erfolgen konnte, wird eine Umsetzung nur zu Lasten anderer, ebenfalls prioritärer Aufgaben möglich sein.

Der erhebliche einmalige Aufwand für die Finanzämter in der zu erwartenden Größenordnung dürfte die zeitgerechte Durchführung der Veranlagungskampagne 2023 gefährden.“ (BT-Drs. 20/1765, S. 5, 6).

Es ist einmalig, dass die Verwaltung einen so verzweifelten Hilferuf in die Gesetzesbegründung schreibt.

Laut Gesetzesbegründung zum Steuerentlastungsgesetz 2022 steht den Mehreinnahmen von 3,4 Mrd. Euro durch die Besteuerung der Energiepreispauschale (BT-Drs. 20/1765, S. 3) ein Verwaltungsaufwand von 225 Mio. Euro für die Wirtschaft (BT-Drs. 20/1765, S. 4) und 550 Mio. Euro für die Verwaltung gegenüber (BT-Drs. 20/1765, S. 6). Die Kostenquote liegt bei 22,8 Prozent.

Zu 2.

Mit den Gesetzen zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme

(Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz – EWPBG – BT-Drs. 20/4683) und zur Einführung einer Strompreisbremse (Strompreisbremsegesetz – StromPBG -BT-Drs. 20/4685) hat die Bundesregierung ebenfalls Meldeverfahren für die Entlastungen aufgelegt, mit denen eine spätere Besteuerung ermöglicht werden soll. Im Bundesrat erklärte die Bundesregierung noch zum Jahressteuergesetz 2022, ein solches Besteuerungsverfahren zeitnah einführen zu wollen. Nunmehr soll dem Vernehmen nach die Kodifizierung der Besteuerung der Entlastungen durch die Gas- und Strompreisbremsen mit dem Jahressteuergesetz 2023 erfolgen. Der Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens ist für Dezember 2023 geplant. Die Steuerpflichtigen brauchen aber auch hier schnellstmöglich Rechtssicherheit.

Auch ist zu befürchten, dass der bürokratische Aufwand für Mieterinnen und Mieter hier überbordend sein wird. In der erwähnten Protokollerklärung beteuert die Bundesregierung, dass „die besonderen Belange der Versorger, der Vermieter, der Wohnungseigentümergeinschaften und der Finanzverwaltung nach administrativ einfachen und bürokratiearmen Verfahren berücksichtigt“ (BR-Plenarprotokoll 1029, S. 560) würden. Mieter werden nicht erwähnt.

Zu 3.

Versorger und Vermieter müssen etwa bei der Dezemberhilfe für alle Kunden und Mieter Meldungen abgeben, obwohl am Ende nur etwa 10 Prozent der Steuerpflichtigen von der Besteuerung betroffen sind. Das geplante Mitteilungsverfahren führt nur zu einem erheblichen Datenaufwuchs, aber nicht zu einer sachgerechten Besteuerung. Vor diesem Hintergrund ist es nachvollziehbar, dass sich die Bundesregierung hier beim Erfüllungsaufwand in Schweigen hüllt und weder für die Steuerpflichtigen noch für die IT-Umstellung in der Steuerverwaltung den Erfüllungsaufwand beziffern kann. Laut Begründung zum Jahressteuergesetz 2022 entsteht personell „in den Finanzämtern je nach konkreter Ausgestaltung des noch zu etablierenden Überprüfungsverfahrens und der Eintragungsmöglichkeiten in der Einkommensteuererklärung ab dem Veranlagungszeitraum 2023 durch die Prüfung

des Zuflusses und der zutreffenden Erfassung der Energiepreisbremse als sonstige Einkünfte in voraussichtlich 1,5 Millionen Fällen mindestens ein einmaliger personeller Mehraufwand in Höhe von ca. 10 Mio. Euro.“ (BT-Drs. 20/4729, S. 9).

Diese Schätzung dürfte äußerst optimistisch sein, wenn man sie mit den Bürokratiekosten bei der Energiepreispauschale vergleicht. Die Steuermehreinnahmen dürften wiederum deutlich geringer ausfallen, weil nicht alle Steuerpflichtigen Einkommensteuer auf die Dezemberhilfe leisten werden, sondern nur Steuerpflichtige, die den Solidaritätsbeitrag noch zahlen. Insoweit dürfte die Kostenquote hier noch schlechter ausfallen. Auch konnte die Bundesregierung den Verwaltungsaufwand bisher nicht abschließend beziffern (Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 26 des Abgeordneten Olav Gutting auf Bundestagsdrucksache 20/5490).

Bei der Besteuerung der Entlastungen aus der Strom- und der Gaspreisbremse konnte die Bundesregierung zu den fiskalischen Auswirkungen, etwa den geschätzten Steuermehreinnahmen oder den erwarteten Bürokratiekosten die Bundesregierung bisher nichts sagen. Aufgrund der unterschiedlichen Meldezeitpunkte mit der Abrechnung der Betriebskosten droht hier jedoch weiterer Mehraufwand für Verwalter, Vermieter und die Finanzverwaltung. Auch wird die Finanzverwaltung nicht umhinkommen, Steuerpflichtige in Mehrpersonenhaushalten anzuschreiben, um zu ermitteln, wer tatsächlich Begünstigter der Entlastungen und ob der Begünstigte auch solidaritätszuschlagspflichtig ist. Schon aus Gründen des nicht vertretbaren Verhältnisses zwischen Verwaltungsaufwand und Ertrag muss auf die Besteuerung der Entlastungsbeträge verzichtet werden, sofern der Bundesregierung eine bürokratiearme und zeitnahe Umsetzung nicht gelingt.